

SATZUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

ÜBER DIE STELLPLATZPFLICHT SOWIE DIE GESTALTUNG, GRÖSSE, ZAHL DER STELLPLÄTZE ODER GARAGEN UND DIE ABLÖSUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

- STELLPLATZ- UND ABLÖSESATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert am 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 03.07.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Edermünde wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Die Verpflichteten haben unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5 Abs. 1.
- (3) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (4) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 2 - Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Pflaster (Drainpflaster), Pflastersteinen mit mindestens 1,5 cm breiter Fuge oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Ein bituminöser (wasserundurchlässiger) oder ein Belag aus Beton ist nicht zulässig.

- (2) Bei mehr als 50 qm Stellplatzfläche ist für jeweils weitere 50 qm Stellplatzfläche ein standortgerechter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen und zu unterhalten.
- (3) Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 - Größe der Stellplätze und Garagen

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen | 13 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 40 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 120 qm. |

§ 4 - Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 - Ablösebetrag

*)

- (1) Der zu zahlende Ablösebetrag nach § 1 Abs. 2 wird wie folgt festgesetzt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	767,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	3.068,00 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	8.181,00 EUR

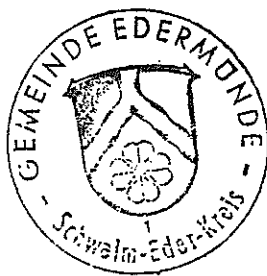
- (2) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
Er kann auch durch verwaltungsrechtlichen Vertrag nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgesetzt werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Bürgerzeitung "Neues aus Edermünde" in Kraft.

Edermünde, 03.07.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde



dw
- Becker -
Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Edermünde vom
03.07.1995

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufs- nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von über- örtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 15 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 35 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainings- plätze)	1 Stpl. je 500 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 500 qm Sportflä- che, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenflä- che, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grund- stücksfläche
5.6	Tennisplätze	3 Stpl. je Spielfeld
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 5 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
7	Krankenanstalten	
	Altenpflegeheime s. a. 1.6	1 Stpl. je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche, oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

JW
- Becker -
Bürgermeister